



Die Nachhaltigen Entwicklungsziele der UN

Forderungen von NABU und NAJU zur Umsetzung in Deutschland



Im September 2015 wurden die Sustainable Development Goals (SDGs) – die globalen Nachhaltigkeitsziele – von den Vereinten Nationen verabschiedet. Diese 169 Ziele der 2030-Agenda gelten für alle 193 Staaten, die sie unterzeichnet haben. Sie sollen bis zum Jahr 2030 erreicht werden und dafür sorgen, dass alle Menschen ein gutes Leben innerhalb der planetarischen Grenzen führen können. Dass die SDGs in dieser Form verabschiedet wurden, ist bereits ein großer Erfolg. Um die SDGs erfolgreich umzusetzen, müssen jedoch alle Länder, auch Deutschland, eine ehrliche Analyse vornehmen, wo sie in Bezug auf die SDGs stehen. Sie müssen sich ambitionierte Ziele setzen und Maßnahmen vornehmen, um die SDGs zu erreichen. Die Bundesregierung hat sich bei der Entwicklung der SDGs stark eingebracht, diese im September 2015 unterzeichnet und sich sogar verpflichtet, als eines der ersten Länder bereits auf dem High Level Political Forum im Juli 2016 zu berichten. Ohne intakte Ökosysteme wird keines der globalen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden. Fast alle Ziele hingegen beeinflussen direkt oder indirekt den Erhalt der Ökosysteme. Im Folgenden regt der NABU Politiken und Maßnahmen an, die in Deutschland ergriffen werden müssen und für deren Umsetzung Deutschland sich auf EU Ebene einsetzen muss, um zum Erreichen der SDGs aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes beizutragen. Wir orientieren uns dabei an den 17 Oberzielen der 2030 Agenda.

Nachhaltigkeit ressortübergreifend verstehen und gemeinsam umsetzen

Die Bundesregierung hat sich stark im Prozess um die Entstehung der 2030 Agenda engagiert und tritt im internationalen Kontext als Vorreiter und Vordenker in Sachen Nachhaltigkeit auf. In einigen Bereichen ist Deutschland führend, was Nachhaltigkeit angeht, in anderen Bereichen aber besteht großer Handlungsbedarf. Dort ist Deutschland, ganz im Sinne der 2030 Agenda, Entwicklungsland. Dies anerkennend muss jede Bundesregierung – die aktuelle, aber auch die kommenden - sich dafür einsetzen, dass Nachhaltigkeit von jetzt an Leitprinzip für das politische Handeln in Deutschland sein muss. Um die 169 globalen Nachhaltigkeitsziele in Deutschland und

Kontakt

NABU Bundesverband

Julia Balz

Referentin Strategische Planung Umweltpolitik und Nachhaltigkeit

Tel. +49 (0)30 – 284984-1625

Fax +49 (0)30 – 284984-3625

Julia.Balz@NABU.de

weltweit wirklich zu erreichen, muss sich die deutsche Politik für Nachhaltigkeit deutlich mehr engagieren als bisher.

Die Bundesregierung will die SDGs durch die Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie umsetzen. Damit diese Wirksamkeit entfaltet, muss sie zum einen ehrgeizige Ziele bis 2030 sowie **mit Maßnahmen versehene konkrete Kurz- und Mittelfristziele** festlegen. Zum anderen muss ein Überprüfungsmechanismus der Zielerreichung festgeschrieben werden, der bereits im Voraus **strikte Maßnahmen bei Nicht-Erreichen** vorsieht. Die Fortschreibung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird aber zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele in Deutschland allein nicht ausreichen. Die Bundesregierung muss dafür **weitere Maßnahmenpakete** schnüren und u.a. die nachhaltigen Entwicklungsziele in alle ihrer zukünftigen Programme und Maßnahmen, insbesondere bei Gesetzgebung und Subventionspolitik, aufnehmen und die Umsetzung verbindlich gestalten.

Nachhaltigkeit ist per definitionem ressortübergreifend und denkt die drei Dimensionen „Ökologie“, „Ökonomie“ und „Soziales“ zusammen. Jedes Ressort der Bundesregierung muss seine Aktivitäten und seine Strategien auf Übereinstimmung mit den Nachhaltigkeitszielen überprüfen; zudem ist die erforderliche **ressortübergreifende Abstimmung und Zusammenarbeit zu verbessern**. Die Bundesregierung muss die entsprechende Koordinierung und Überprüfung der Ressorts übernehmen und die **Kohärenz** sicherstellen: Dies sollte in einer Stabsstelle Nachhaltigkeit im Bundeskanzleramt geschehen. Der bereits bestehende **Parlamentarische Beirat nachhaltige Entwicklung muss außerdem in seinen Aufgaben und Kompetenzen weiter gestärkt** werden. Nur Vorhaben, die in der Tat der Nachhaltigkeitsstrategie entsprechen, sollten über einen zu bestehenden „Nachhaltigkeits-Check“ grünes Licht erhalten. Nachhaltigkeit sollte zudem als Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe im Grundgesetz festgeschrieben werden.

Im Rahmen der SDG-Umsetzung bedarf es zudem einer **Überprüfung von bereits bestehenden Programmen und Aktionsplänen der Bundesregierung** (z.B. Aktionsplan Nachhaltiger Konsum / Ressourceneffizienzprogramm / Abfallvermeidungsprogramm / Nationale Biodiversitätsstrategie, etc.) hinsichtlich der Kohärenz mit den Zielen der 2030-Agenda und auch aufeinander. Dies gilt auch für zukunftsgestaltende Forschungs- und Innovationsstrategien (F&I-Strategien) wie die Hightech-Strategie und die Bioökonomiestrategie. Die SDGs sollten als Leitbild aller F&I-Maßnahmen festgelegt werden. Dabei müssen die Programme ambitioniert ausgestaltet, verbindlich festgeschrieben und mit konkreten Maßnahmen unterlegt werden.

Die Bundesregierung muss strukturell gewährleisten, dass es einen **gleichberechtigten, regelmäßigen und institutionalisierten Austausch mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Umsetzung und Messung der SDGs** gibt, z.B. in Form einer zweijährlichen Konferenz. Hierzu muss das Schnittstellenmanagement zwischen den Ressorts und mit den Sektoren verbessert werden, außerdem sollten innovative Governance-Ansätze erprobt werden.

Um die eigenen Bemühungen für eine konsequente Nachhaltigkeit zu unterstützen, muss sich Deutschland auf EU-Ebene nicht nur für die Erreichung einzelner thematischer Ziele einsetzen, sondern auch dafür, dass **zeitnah eine ambitionierte Europäische Nachhaltigkeitsstrategie** verabschiedet wird. Diese muss die Umsetzung der SDGs maßgeblich unterstützen, Kohärenz über alle Ressorts herstellen und die SDGs als neues Oberziel für das Handeln der Institutionen der EU definieren. Diese soll

die bestehende Agenda der EU-Kommission ablösen, die einseitig auf „Jobs and Growth“ fokussiert ist.

Ziel 1: Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Der Verlust der Biodiversität, fortschreitende Umweltverschmutzung und Klimaveränderungen treffen die Armen weltweit am stärksten. Nur mit der Umsetzung ambitionierter ökologischer Ziele kann das Ziel, Armut zu mindern und so Konflikte und Flucht vorzubeugen, erreicht werden.

Ziel 2: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

In der konventionellen Landwirtschaft besteht dringender Handlungsbedarf: Die Verwendung von Pestiziden und Düngern muss drastisch per Ordnungsrecht reduziert werden, um die Nährstoffeinträge in Flüsse, Meere und terrestrische Ökosysteme durch die Landwirtschaft deutlich zu reduzieren (diese Forderung trägt auch zum Erreichen der Ziele 6, 14, 15 / Trinkwasser-, Meeres, Natur- und Klimaschutz, bei). Der maximal zulässige Nährstoffüberschuss muss durch Beschränkung der Stickstoff-Bilanzüberschüsse auf maximal 30 Kilogramm pro Hektar beschränkt werden, um eine Verringerung der Eutrophierung von Böden (Ziel 2) zu erreichen. Dazu ist es nötig, mit zielgerichtetem Düngen und Sanktionierungen eine Überdüngung zu verhindern und eine Reduktion der (Massen-) Tierhaltung vorzunehmen. Letzteres reduziert auch Lachgas- und Ammoniakemissionen, die zur Eutrophierung von Böden, Klimawandel (Ziel 13) und Luftverschmutzung mit Feinstaub (Ziel 3), auch in den Städten, beitragen. Die Verringerung der Viehbestände dient zusätzlich dem Ziel einer gesünderen, fleischarmeren Ernährung in Deutschland.

Neben einem ambitionierten Ordnungsrecht müssen Anreizsysteme geschaffen werden, die Struktur- und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft zu erhöhen. Statt mit pauschalen Direktzahlungen Anreize zur Intensivierung der Produktion zu geben, müssen öffentliche Gelder künftig ausschließlich für die Erbringung öffentlicher Leistungen, wie z.B. in den Bereichen Biodiversität, Klima- und Ökosystemschutz, verwendet werden. Die Bundesregierung muss sich für einen entsprechenden Umbau der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) einsetzen: Die Agrarwende ist unumgänglich. Die Bundesregierung muss zudem dafür Sorge tragen, dass das bestehende Grünlandumbruchverbot nicht nur auf dem Papier besteht, sondern auch durchgesetzt wird. Deutschland und die EU müssen außerdem dringend Maßnahmen ergreifen, dass mehr Landwirte zu nachhaltiger Landnutzung und Integration von Naturschutzmaßnahmen in landwirtschaftliche Betriebe beraten werden können. Für das bestehende Ziel, den Anteil des ökologischen Landbaus in Deutschland auf 20% zu erhöhen, muss die Bundesregierung einen ambitionierten Zeithorizont festlegen.

Eine Intensivierung der Agrarproduktion in Deutschland und der EU ist kein geeignetes Mittel zur Sicherstellung der Welternährung (s. dazu auch 12.3 / Nahrungsmittelverschwendung). Der NABU fordert vielmehr, dass die Bundesregierung sich für den Einsatz resilienterer landwirtschaftlicher Methoden und eine nachhaltige Landnutzung engagiert, national wie international. Eine Steigerung der Produktivität ist vorwiegend in Entwicklungsländern erstrebenswert und darf auch dort nicht die Nachhaltigkeitskriterien verletzen. Auch in Entwicklungsländern sollte die Bundesregierung sich für eine Förderung des ökologischen Landbaus einsetzen. Eine zentrale Aufgabe ist die Bildung und Ausbildung von Landwirten im Bereich des ökologischen Pflanzenschut-

zes und des Aufbaus der Bodenfruchtbarkeit. Ein globales Governance-Regime muss errichtet werden, das die zunehmenden Flächenkonkurrenzen regelt und die Nationen verpflichtet, genaue Kataster ihrer Flächennutzungen zu erstellen.

Zudem darf das SDG-Unterziel, dass alle Menschen „Zugang zu sicheren, nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben“ nicht bedeuten, dass die globalisierte Saatgutindustrie überall gentechnisch veränderte Sorten anbaut. Die Bundesregierung sollte vielmehr die Diversität im Saatgut-, Nahrungsmittel- und Pharmageschäft erhöhen und diese Bereiche intensiver kontrollieren. Zudem sollte sie die Züchtungsforschung für ökologischen Landbau und resiliente Sorten viel stärker fördern und Hindernisse für eine lokale und angepasste Züchtungsforschung abbauen.

Ziel 3: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Um die Verunreinigung von **Böden und Wasser** zu reduzieren und verhindern greifen etliche Maßnahmen aus Ziel 2 (Verringerung Pestizideinsatz und Nährstoffüberschuss, Überdüngung verhindern) auch hier. Diese Maßnahmen bewirken desweiteren eine Reduktion der Luftverschmutzung durch Feinstaub (durch Ammoniakemissionen aus Gülle), auch in den Städten. Die Verringerung der Viehbestände passt dazu, dass zur Verbesserung der Gesundheit in Deutschland eine fleischarmere Ernährung notwendig ist.

Im **Verkehrssektor** bestehen erhebliche Reduktionspotenziale für Luftschadstoffe. In Deutschland ist die Weiterentwicklung der Umweltzonenregelung im Sinne einer „Blauen Plakette“ ein weiterer Schritt in Richtung emissionsfreier Innenstädte bis 2030. Eine nachhaltige Stärkung des Umweltverbundes würde zudem wichtige und überfällige Anreize für eine Verlagerung auf emissionsfreie oder -arme Verkehrsträger induzieren und ebenso wie die Umsetzung und strikte Überprüfung der europäischen Abgasnorm Euro 6 / VI die Luftqualität, vor allem in Ballungsräumen, verbessern. In der Schifffahrt muss, um das volle Potenzial der Emissionsminderung auszuschöpfen, die Überwachung der Luftschadstoffgrenzwerte enger, sowie die Sanktionierung bei Verstößen strenger werden. Darüber hinaus sollten Schiffe der öffentlichen Hand mit Abgastechnik ausgestattet werden.

Zur Verbesserung der Luftqualität muss außerdem der schnellstmögliche und verbindliche Kohleausstieg beitragen, da **Kohlekraftwerke** hohe Quecksilberemissionen produzieren (Ziel 13).

Um das Ziel eines gesunden Lebens für alle zu erreichen, müssen Lärm- und Lichtverschmutzung reduziert werden. Zudem tragen zur Erreichung von Ziel 3 auch die in Ziel 11 formulierten Maßnahmen bei, denn Städtebau und Gesundheit sind eng miteinander verzahnt.

Die Bundesregierung muss die **Schadstoffentfrachtung entlang der gesamten Wertschöpfungskette** konsequent betreiben, vor allem durch eine strikte Umsetzung der europäischen REACH-Verordnung und verbindliche Vorschriften und Normen im Bereich des Ökodesigns. Insbesondere für den Bereich des Recyclings ist es wichtig, dass schadstoffhaltige Produkte aus dem Kreislaufstrom herausgehalten werden. Es bedarf einer besseren Forschungsförderung von gesundheitlich und ökologisch unbedenklichen Alternativen zu Schadstoffen.

Auf europäischer Ebene muss die Bundesregierung Maßnahmen für eine signifikante Reduzierung des Düngemittel- und Pestizideinsatzes und für strenge Ammoniak- und

Quecksilbergrenzwerte einfordern; im Bereich des Straßenverkehrs effektive Maßnahmen, die den tatsächlichen Schadstoffausstoß von Fahrzeugen im realen Fahrbetrieb verringern (Reform des Typzulassungsverfahrens für Pkw). In der Schifffahrt ist ein Engagement auf europäischer und internationaler Ebene (IMO) nötig, um schädliche Emissionen deutlich zu begrenzen [Einsatz höherwertiger Kraftstoffe, Schwerölverbot, Einsatz von Abgasreinigungssystemen, Ausweisung von Nord- und Ostsee als Stickoxidkontrollgebiete (NECA)]. Im Flugverkehr sollte die Bundesregierung sich in der EU und in der internationalen Luftverkehrsorganisation (ICAO) für eine Besteuerung des Flugbenzins einsetzen.

Weitere europäische Aufgaben, bei denen die Bundesregierung auf eine schnelle Umsetzung drängen muss, sind die Reduktion der Abfallverbrennung bzw. ein besserer Emissionsschutz und das Ende der Subventionierung von Müllverbrennungsanlagen, die nicht den höchsten umwelttechnischen Kriterien entsprechen.

Ziel 4: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Jeder Mensch wird vor allem im Kindes- und Jugendalter im Umgang mit seiner Umwelt und damit der biologischen Vielfalt geprägt. Deshalb fordern wir, dass das Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung im gesamten Bildungssystem verankert wird. Die Bundesregierung muss in Deutschland, direkt oder durch Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen, die Bedeutung des Einhaltens planetarer Grenzen und Handlungsmöglichkeiten in der Gesellschaft kommunizieren. Dabei müssen Bildung und Kommunikation unabhängig und frei von wirtschaftlichen Interessen sein. Das traditionelle Wissen zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen muss erhalten bleiben. Dafür muss sich die Bundesregierung auch bei ihrem internationalen Engagement einsetzen.

Durch einen Zugang zu qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten können langfristig Verhaltens- und Konsummuster verändert werden. Eine systematische und flächendeckende Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in allen Bildungsbereichen erfordert die Bereitstellung von personellen und finanziellen Mitteln, um hochwertige Bildungsangebote im Sinne einer BNE anzubieten. Sie muss Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als „Change Agents“ ernst nehmen und bestehende Strukturen öffnen, um eine systematische Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und allen Lernenden in Bildungsfragen zu ermöglichen. Jugendvertreter und Jugendvertreterinnen müssen durch eine starke und gleichberechtigte Einbindung gestärkt werden, zum Beispiel durch eine Beteiligung in politischen Prozessen. Die Schaffung von Aktions- und Freiräumen fördert das ehrenamtliche Engagement und ermächtigt zur Teil- und Gestaltungsteilhabe an der zukünftigen Gesellschaft.

Ziel 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Die Selbstbestimmungsrechte von Mädchen und Frauen müssen insbesondere in Entwicklungsländern gestärkt werden. Entsprechende Maßnahmen sollte die Bundesregierung auch in ihren Umwelt- und Naturschutzprojekten der Entwicklungszusammenarbeit aufgreifen, um Synergien zu nutzen und nicht in einem Säulendenken zu verharren.

Ziel 6: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Im Bereich der Wasserpolitik und zum Schutz von wasserabhängigen Ökosystemen bestehen eine Reihe von umweltpolitischen- und rechtlichen Vorgaben und Zielen, die unter dem Schirm des SDG 6 gut subsumiert werden können und weiter vorangetrieben werden müssen. Dazu zählen die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie und nationale Planungen, wie z.B. die Aufstellung eines Bundesprogramms „Blaues Band“ zur Entwicklung von Wasserstraßen und deren Auen.

Die Bundesregierung muss sich dafür einsetzen, dass die Umweltziele für alle Oberflächen-, Grund- und Küstengewässer **gemäß der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fristgerecht** erreicht werden und dafür auf die Bundesländer Einfluss nehmen. Ein wesentlicher Schritt muss sein, die wasserwirtschaftlichen Ziele in andere Politikfelder, wie z.B. die Land- und Forstwirtschaft und die Siedlungsentwicklung, zu integrieren. Prinzipiell muss sich die Politik am Vorsorgeprinzip orientieren, essentiell sind beispielsweise Maßnahmen zur Beschränkung des Nährstoffüberschusses und des Pestizideintrages (Ziele 2 und 3). Zusätzlich müssen zielführende Nachsorgetechnologien, z.B. bei Kläranlagen oder Industrieanlagen, eingeführt werden, z.B. um Mikroplastikeinträge und Einträge von anderen Schadstoffen zu reduzieren. Um die Aufwendungen für die notwendigen Gewässerentwicklungs- / Schutzmaßnahmen zu finanzieren, sollten alle Wasserdienstleistungen unter Rückgriff auf das Verursacherprinzips stärker bepreist werden.

Im Bereich der in die Bundeskompetenz fallenden Wasserstraßen muss die zuständige Bundeswasserstraßenverwaltung selbst tätig werden, um die Umweltziele für die Gewässer zu erreichen. Dafür müssen der gesetzliche Rahmen, u.a. das Wasserstraßengesetz, überprüft, ggf. angepasst sowie entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Die Aufstellung des Bundesprogramms „Blaues Band“ ist ein wichtiger Schritt und muss konsequent vorangetrieben werden. Neben den Vorgaben der WRRL besteht ein wichtiger Schritt in der Sicherung und Entwicklung der wasserabhängigen Natura-2000-Gebiete. Dazu sollte die Bundesregierung auf die Bundesländer einwirken, bis spätestens 2018 die rechtliche Sicherung durchzuführen und, unmittelbar daran anknüpfend, die verbindliche Managementplanung umzusetzen. Die Länder sollten außerdem darauf einwirken, dass pro Natura-2000-Gebiet lediglich eine von den regionalen Verwaltungsgrenzen unabhängige Schutzgebietsverordnung erstellt wird.

Die Ziele für Gewässer- und Feuchtgebietslebensräume in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sind gut. Die Bundesregierung muss Kriterien und ein Monitoring entwickeln, um messen zu können, ob und in welchem Umfang die Ziele erreicht werden. Zurzeit fehlt zudem eine transparente Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung, die gewährleistet, dass die ambitionierten auch tatsächlich erreicht werden.

Ziel 7: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern – zusammen mit

Ziel 13: Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Um den Klimawandel zu bekämpfen, muss der Ausstoß aller klimaschädlichen Gase reduziert werden. Das bedeutet an erster Stelle die drastische Einsparung von Energie, die maximale Energieeffizienz in allen Sektoren und die weitgehende Elektrifizierung

des Energieverbrauchs (aus erneuerbaren Energien) und die Vermeidung von Reboundeffekten.

Im Gebäudebereich muss - gerade im Bestand - die Sanierungsquote deutlich gesteigert werden, um den Energieverbrauch zu senken und Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien zu etablieren. Im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung ist der Natur- und Artenschutz unbedingt zu gewährleisten. Des Weiteren muss Deutschland die EU-Energieeffizienzrichtlinie richtig umsetzen und bei der Gebäudesanierung aufholen – nur so kann auch der Gebäudesektor langfristig emissionsfrei werden.

Um die **Dekarbonisierung der Weltwirtschaft**, wie im Jahr 2015 von den G7 beschlossen und im Paris-Agreement festgehalten, zu erreichen, müssen fossile Energieträger in *allen* Sektoren durch erneuerbare Energien ersetzt werden. Deutschland muss aus der Nutzung fossiler Energierohstoffe vollständig aussteigen: Dies geht nur mit dem schnellstmöglichen und verbindlichen **Kohleausstieg** Deutschlands, der von einem sozial gerechten Strukturwandel begleitet werden muss. Der Kohleausstieg führt zu einer Reduktion der hochgiftigen Quecksilberemissionen (Ziel 3). Die Finanzierung von Kohlekraftwerken weltweit durch Deutschland muss beendet werden, ebenso wie auf die Gewinnung und den Import risikoreicher oder fossiler Rohstoffe durch Deutschland verzichtet werden muss. Ebenso sind durch konventionelles oder unkonventionelles Fracking geförderte Kohlenwasserstoffe inakzeptabel. Subventionen für fossile Energieträger müssen ab sofort konsequent und schnellstmöglich abgeschafft werden.

Die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energien muss überall, auch international, immer in Einklang mit den Naturschutzbelangen erfolgen; die biologische Vielfalt darf genauso wenig wie Ökosysteme durch den Ausbau erneuerbarer Energien gefährdet werden. Ein weiterer, unabdingbarer Schritt ist die Reduktion der – nicht vom Kyoto-Protokoll abgedeckten – **Short-lived climate pollutants (SLCPs, kurzlebige Klimatreiber)**. Diese tragen nicht nur erheblich zum Klimawandel, sondern auch zu Umwelt- und Gesundheitsschäden bei (Ziel 3). Deutschland muss umgehend Maßnahmen zur Reduktion der SLCPs einführen, z.B. durch eine Regulierung der Luftverschmutzung von Kleinf Feuerungsanlagen.

Die Bundesregierung **muss sich** für eine nahezu vollständige Dekarbonisierung (mind. 95%) des **Verkehrssektors** bis 2050 einsetzen (Verkehrsvermeidung und Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger, deutliche Steigerung der Fahrzeugeffizienz mit verbindlichen Zielen für Pkw, leichte Nutzfahrzeuge und Lkw, Substitution fossiler Kraftstoffe, fahrleistungs- und emissionsabhängige Maut für Pkw, Lkw und Fernbus). Neben dem Abbau von umweltschädlichen Subventionen für fossile Energieträger sollte im Verkehrssektor zudem dringend eine Anhebung der Energiesteuer („Mineralölsteuer / Ökosteuer“) erfolgen. Elektromobilität und strombasierte Kraftstoffe sind zwingend im Kontext der Energiewende zu sehen und können auf Basis erneuerbarer Energien maßgeblich zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beitragen. Biokraftstoffe hingegen bieten aus heutiger Sicht hingegen kaum Potenziale und sind kontraproduktiv, wenn es im Zuge des Anbaus von Energiepflanzen zu indirekten Landnutzungsänderungen (indirect land-use changes, ILUC) kommt.

Nicht zuletzt müssen die **CO₂ Speicher- und Senkenfunktionen von Wäldern und Mooren** erhöht werden [entwässerte Moore wiederherstellen, vorhandene Moore erhalten, naturnahe Baumartenzusammensetzung fördern, Vorrat von lebender und abgestorbener Biomasse sowie von Humus erhöhen, 10% der Waldfläche der natürlichen Entwicklung überlassen, Aufforstungspotentiale als Kohlenstoffspeicher nutzen (Ziel 15)]. Auch die Landwirtschaft muss ihren Beitrag leisten und den Ausstoß des hoch klima-

wirksamen Methans drastisch verringern, unter Anderem durch eine Reduktion der Viehbestände (Ziel 2).

Auf Europäischer Ebene muss die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die EU-Klimaziele bis 2030 ambitionierter werden und die europäische Energiewende naturverträglich gestaltet wird. Dabei müssen sowohl für den besonders klimaschädlichen Luftverkehr wie auch die Seeschifffahrt erstmals ambitionierte Ziele zur Treibhausgasminde rung verankert werden. Die Luftverkehrssteuer sollte weiterentwickelt und Steuerbefreiungen für Schiffsdiesel, Kerosin und internationale Flüge abgeschafft werden. Von der Europäischen Kommission müssen umgehend Maßnahmen vorgeschrieben werden, die zur Reduktion der SLCPs beitragen. Bei der Überarbeitung der NEC-Richtlinie muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Methan aufgenommen und mit strengen Grenzwerten versehen wird.

Ziel 8: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Wir brauchen eine grundsätzliche Abkehr vom Wachstumsparadigma. Es wurden durch die Enquete-Kommission „Wohlstand, Wachstum und Lebensqualität - Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“ alternative Indikatoren für Wohlstand zum Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner entwickelt. Daraus müssen nun die zielführenden ausgewählt und angewendet werden. Insgesamt muss die Arbeit dieser Kommission fortgeführt und die bereits erarbeiteten Ergebnisse genutzt werden.

Die Bundesregierung muss ein verbindliches Programm in die Wege leiten, das den **Ressourcenverbrauch** nicht nur effizienter macht, sondern auch absolut reduziert: Bis 2050 muss der absolute Ressourcenverbrauch in Deutschland und in Europa unabhängig vom Wirtschaftswachstum auf weniger als ein Drittel (von 20 auf sechs Tonnen) reduziert werden. Unterstützend müssen neue Produkt- und Konsummuster, die wirtschaftlich fördernd sind, ohne den Ressourcenverbrauch zu erhöhen, finanziell unterstützt werden (z.B. durch Mehrwertsteuerbefreiung für Reparaturtätigkeiten und ReUse-Einrichtungen).

Die **Kreislaufwirtschaft** muss in einem wesentlich stärkeren Maße als bisher als zentraler Beitrag für nachhaltiges wirtschaftliches Handeln mit hohem Ressourcenschutzpotenzial betrachtet werden. Noch in dieser Legislaturperiode muss die Bundesregierung daher ein umfassendes Wertstoffgesetz mit hohen Recyclingquoten und wirtschaftlichen Anreizen für den Einsatz von Recyclaten verabschieden sowie auch die Reform der Gewerbeabfallverordnung mit hohen Sammel- und Recyclingzielvorgaben ohne Ausnahmen abschließen.

Um eine **funktionierende Sekundärrohstoffwirtschaft** zu fördern, muss die Bundesregierung Mehrwegsysteme und andere Abfallvermeidungsmaßnahmen fördern (Ressourcenverbrauchssteuern einführen und eine gleichzeitige Senkung der Steuerbelastung für Arbeit).

Ziel 9: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

In Deutschland ist es nur sehr begrenzt notwendig, weitere Infrastruktur zu bauen. Insbesondere im Straßenverkehr muss es zukünftig viel mehr darum gehen, bestehende Infrastruktur an nachhaltige Mobilitätskonzepte anzupassen. Auch die Bundesverkehrswegeplanung muss nachhaltiger werden und sich als steuernde Planung und nicht als pure Aneinanderreihung von gemeldeten Landesprojekten verstehen, um ökologisch sinnvolle Alternativen zu fördern. In diesem Zusammenhang fordert der NABU die Bundesregierung auf, aus Großprojekten wie der Festen Fehmarnbeltquerung und der Elbvertiefung auszusteigen.

Der NABU fordert die Einführung von **Qualitätsstandards für Gutachten und Studien bei der naturschutzfachlichen Bewertung von Infrastrukturmaßnahmen und eine nachhaltige Raumplanung** in Deutschland, unter Vermeidung von Schäden an Biodiversität und Ökosystemen. Dort, wo im Zuge von Infrastrukturentwicklung Eingriffe in die Natur stattfinden, sind diese gemäß Grundsatz der Eingriffsregelung auch tatsächlich zu vermeiden oder zu minimieren. Sind sie unvermeidbar, ist die effektive und dauerhafte Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt zu gewährleisten, z.B. über geeignete Wirkungskontrollen und eine zentrale Erfassung der Ausgleichsmaßnahmen in einem öffentlichen Kataster.

Für die **Grüne Infrastruktur** sollte ein eigenes Investitionsprogramm des Bundes (z.B. als eigenes Programm im Rahmen der Städtebauförderung) aufgelegt werden, so wie es dies bereits für die Wohnungsbau- und für die Verkehrsinfrastruktur gibt.

Bei der „Unterstützung von Innovationen“ ist es entscheidend, dass **auch für soziale Innovationen Fördermaßnahmen und –programme** aufgelegt werden.

Auf EU-Ebene muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das EU-Umwelt- und Naturschutzrecht in allen EU-Staaten konsequenter durchgesetzt wird, insbesondere im Bereich der Strategischen Umweltprüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Spätestens ab 2021 müssen im EU-Haushalt unter dem Titel „Connecting Europe“ ausreichend Mittel für die Einrichtung Transeuropäischer Korridore für eine Grüne Infrastruktur bereit gestellt werden (TEN-G).

Ziel 10: Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Wenn die Bundesregierung die Umsetzung der SDGs und das Erreichen der Ziele der 2030-Agenda ernst meint, muss sie sich entschieden für einen Stopp der Verhandlungen des transatlantischen TTIP Abkommens und gegen das Inkrafttreten des CETA-Abkommens aussprechen: Das geplante TTIP-Abkommen würde die Ungleichheiten in und zwischen Ländern eher noch verschärfen und sich zudem auf Intention und Inhalt fast jedes nachhaltigen Entwicklungsziels negativ auswirken [zum Beispiel Intensivierung und höhere Pestizidbelastung in der Landwirtschaft, geringere Arbeitsstandards, Ende des Vorsorgeprinzips, Verhinderung der dringend notwendigen Erhöhung bzw. Neuschaffung von Regulierungen / Standards (u.a. im Klima- und Agrarbereich)]. Viel wichtiger ist es daher, in Anbetracht der globalen Herausforderungen (wirtschaftliche und soziale Armut, Biodiversitätsverlust), sich für einen gerechten und umweltfreundlichen Welthandel einzusetzen.

Ziel 11: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

Die Bundesregierung muss sich für den **Erhalt innerstädtischer Grünflächen** einsetzen. Bei gleichzeitiger baulicher Nachverdichtung muss dies durch eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und durch effektive Bodennutzung gewährleistet werden. Das geeignetste Instrument dafür ist die Eingriffsregelung im Baugesetzbuch (BauGB), die unbedingt gestärkt werden muss.

Der Bund muss seiner Vorbildfunktion in Fragen der städtischen Entwicklung stärker gerecht werden: um eine **soziale und ökologische Stadtentwicklung** zu fördern muss er als Grundstückseigentümer seine Grundstücke nicht nach Höchstgebot, sondern nach dem besten städtebaulichen Konzept in Erbpacht vergeben. Dies gilt auch für die Gesellschaften, die der öffentlichen Hand gehören und über große Grundvermögen verfügen.

Dem Anspruch der **Umweltgerechtigkeit** ist Rechnung zu tragen, indem die in sozial benachteiligten Wohngebieten vorhandenen Defizite ausgeglichen und gezielt naturnahe Grünräume in diesen Gebieten gefördert werden.

Die Bundesregierung muss sich für eine **drastische Reduktion des Flächenverbrauchs** einsetzen und umgehend Maßnahmen ergreifen, das selbstgesteckte Ziel eines Flächenverbrauchs von 30 ha pro Tag bis 2020 zu erreichen (Ziele 3, 15). Die bisherigen Bemühungen sind nicht zielführend, der neue Bundesverkehrswegeplan 2030 sogar kontraproduktiv. Das 30ha-Ziel sollte auf die Bundesländer herunter gebrochen werden. Zudem sind entsprechende verbindliche Vorgaben an die Länder im Raumordnungsgesetz, geeignete baurechtliche Erleichterungen und Vorgaben an die gemeindliche Planung (BauGB, BauNVO) vorzunehmen, um dem Flächenverbrauch zu minimieren, Flächen effizienter zu nutzen und Innenentwicklung vor Außenentwicklung umzusetzen. Das Instrument der Flächenpools muss, auch interkommunal, besser genutzt werden. Mittelfristig muss eine Netto-Null-Bilanz der Flächeninanspruchnahme erreicht werden. Als dicht besiedeltes Land mit einer der dichtesten Verkehrsinfrastrukturen Europas muss in Deutschland entsprechend dem Nachhaltigkeitsprinzip mittelfristig ein Netto-Null-Ziel der Flächeninanspruchnahme angestrebt werden. Eine Maßnahme dafür ist, die Grundsteuer hin zu einer Bodensteuer umzugestalten (ökologische Grundsteuerreform). Zu Ziel 11.2 (Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen) siehe die Forderungen unter 3 und 9.

Die Luftqualität muss in Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (Air Quality Guidelines) sowie dem Ziel des 7. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union gebracht werden, um eine Luftqualität zu erreichen, von der keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen. Entsprechend muss die Bundesregierung die EU-Richtlinien zu Nationalen Emissionshöchstmengen (NEC) sowie der Luftqualitätsrichtlinie lückenlos umsetzen und überwachen. Alle maßgeblichen Luftschadstoffquellen sind mit adäquaten Instrumenten zu veranlassen, ihren Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität zu liefern. Dies gilt insbesondere für solche Sektoren, die bisher kaum zu entsprechenden Emissionsminderungen beigetragen haben. Hierzu zählen zuvorderst die Landwirtschaft (Ziel 2), der Energie- (Ziel 7 / 13) sowie der Verkehrssektor (Ziel 3) und Verbrennungsprozesse in Industrie (Ziel 3) und Haushalten. In der Stadtplanung sollten als Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel die bioklimatische Ausgleichsfunktion sowie der Erhalt von Kaltluftströmen in der Stadt-Umland-Beziehung stärker berücksichtigt werden.

In der EU muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass im EU-Haushalt ausreichend Mittel für eine Grüne Infrastruktur bereit gestellt werden (TEN-G) (Ziel 10).

In der internationalen Entwicklungszusammenarbeit müssen die am wenigsten entwickelten Länder nicht nur beim Bau nachhaltiger und widerstandsfähiger Gebäude, sondern auch im Umgang mit Bodenkontaminationen und einer flächensparenden Stadtplanung unterstützt werden.

Ziel 12: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Zur Erreichung eines nachhaltigen und effizienten Ressourcenmanagements muss sichergestellt werden, dass **Deutschland seinen ökologischen und sozialen Fußabdruck und den Verbrauch natürlicher Ressourcen so reduziert, dass wir innerhalb der planetarischen Grenzen bleiben**. Dabei muss Deutschland die komplette Verantwortung für sein Wirken in den Ländern übernehmen, in denen deutsche Firmen produzieren oder aus denen Produkte oder Rohstoffe nach Deutschland exportiert werden. Die **Internalisierung externer Kosten**, auch hinsichtlich des Rohstoffverbrauchs, ist dafür ein wichtiger Schritt.

Industrie und produzierendes Gewerbe in Deutschland müssen nicht nur auf die Verringerung der Rohstoffinanspruchnahme in Deutschland und Europa vorbereitet werden, sondern haben als häufig vom Export abhängige Betriebe **Ressourcenreduktionsziele weltweit einzuführen**, etwa durch Ressourcen-Key-Performance-Indicators (R-KPI) sowie eine entsprechend verpflichtende Bilanzberichterstattung, um Investoren zuverlässige Informationen zur Nachhaltigkeitsperformance des Unternehmens darzulegen.

Zudem muss die **Förderung der Sekundärrohstoffverwendung vor eine Primärrohstoffbeschaffung** gestellt werden, d.h. Sekundärrohstoffe müssen kaskadisch genutzt werden. Dazu muss der Einsatz **problematischer Chemikalien in der Produktion so reduziert** werden, dass eine Kreislaufwirtschaft nicht behindert wird und die Effekte auf Gesundheit und Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Produkten minimiert werden (Ziel 3).

Nahrungsmittelverschwendung und -verluste müssen in Landwirtschaft, Industrie und Handel signifikant verringert werden. Hierfür muss die Regierung wesentlich stärker zum Schließen von Datenlücken über Lebensmittelverluste im Primärsektor / Agrarsektor sowie in Verarbeitung und Handel beitragen. Dazu sind höhere Forschungsetats und eine engere Koordination auf europäischer Ebene dringend notwendig. Die Bundesregierung muss für 2020 ein explizites und verbindliches Vermeidungsziel für Lebensmittelabfälle pro Person und Jahr entlang der gesamten Wertschöpfungskette setzen.

Die öffentliche Beschaffung muss bis 2020 an ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet werden. Dies muss für alle Vergabesummen ohne MinimalSchwellwert gelten. Eine „Muss“-Formulierung im Vergaberecht ist dafür notwendig. Für Verbraucherinnen und Verbraucher muss die Wahl nachhaltiger Produkte deutlich einfacher und transparenter gestaltet werden. Soziale und ökologische Produkte, die schadstofffrei, langlebig, reparierbar und recycelbar sind, müssen überhaupt zur Auswahl stehen und einen ökonomischen Vorteil haben. Das Konzept der **gemeinschaftlichen Nutzung von Produkten und Dienstleistungen** muss durch Eigentumsichernde und Sachschaden versichernde Rechtssetzung gefördert und begleitet werden.

Die Bundesregierung muss das Nationale Programm Nachhaltiger Konsum mit ausreichend finanziellen Mitteln ausstatten und zeitnah ambitioniert umsetzen. Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, dass Unternehmen ihre Lieferketten der ein-

zelen Produkte verpflichtend und nach verbindlichen Vorgaben dokumentieren sowie transparent veröffentlichen. Diese transparenten Warenketten sollen die Basis für die Ausarbeitung eines „zweiten Preisschildes“ sein.

Auf **europäischer Ebene** muss sich die Bundesregierung für eine **zügige Umsetzung des geplanten Kreislaufwirtschaftspakets** mit einem stärkeren Schwerpunkt auf Abfallvermeidung und (Vorbereitung zur) Wiederverwendung einsetzen sowie für **neue Materialeffizienzkriterien in der Ökodesign-Richtlinie**, welche eine bessere Ressourceneffizienz, Recyclierbarkeit, Langlebigkeit und Reparierbarkeit von Produkten gewährleisten muss.

Ziel 14: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die Bundesregierung muss zeitnah eine übergeordnete nationale Fachbehörde zum Schutz und Erhalt der marinen Artenvielfalt einrichten, die nicht durch föderale, geographische oder sektorale Grenzen in ihrer Arbeit begrenzt wird. Die **Schutzgebiete des nationalen Natura-2000-Netzwerks in Nord- und Ostsee** müssen umgehend Verordnungen und ein effektives Gebietsmanagement auf Grundlage der naturschutzfachlichen Erfordernisse erhalten. Zudem muss sich die Bundesregierung für klare und vorsorgende Rechtsvorschriften gegen die Plastikvermüllung der Meere unter Berücksichtigung von Abfallvermeidung, Ressourceneffizienz und gestärkter Produzentenverantwortung und Entwicklungszusammenarbeit engagieren (Ziel 12).

In der **Fischerei** müssen selektive, umweltverträgliche Fangmethoden zur Reduzierung des Beifangs und Erhaltung des Meeresbodens und deren Anwendung in der gewerblichen Fischerei innerhalb von 3-5 Jahren gefördert und weiterentwickelt werden und Managementmaßnahmen, die eine Bewirtschaftung der Fischbestände oberhalb der Grenze des „Maximum Sustainable Yield“ (MSY) sicherstellen, umgesetzt werden.

In der **EU** muss sich die Bundesregierung für den Abbau der europäischen Fischereiüberkapazitäten und schädlicher Fischereisubventionen einsetzen. Ebenso muss am Ziel des guten Umweltzustands der europäischen Meere nach EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bis 2020 festgehalten werden, indem eine ambitionierte Umsetzung nationaler und regionaler Schutzmaßnahmen ab dem Jahr 2016 erfolgt.

International muss die Bundesregierung das Ziel der Convention on Biological Diversity (CBD) unterstützen, bis 2020 mindestens 10% und langfristig mindestens 30% der Weltmeere unter Schutz zu stellen.

Ziel 15: Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Im Natur- und Artenschutz muss die Bundesregierung eine vollständige und rechtssichere Umsetzung des Gebiets- und Artenschutzes gemäß der EU-Naturschutzrichtlinien in Deutschland bis zum Jahr 2018 gewährleisten und die Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Nationalen wie der Europäischen Biodiversitätsstrategien bis zum Jahr 2020 verstärken. Dazu gehört die Erarbeitung von Fachkonzepten für den repräsentativen Erhalt von Lebensräumen und Arten mit besonderer Verantwortung Deutschlands, die weitestgehende Vermeidung von

Habitatzerschneidungen, die Minimierung bestehender wie zukünftiger Zerschneidungswirkungen und die stärkere Gewichtung naturnaher Maßnahmen im Hochwasserschutz im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms, wie abseits der großen Flüsse zum verbesserten Wasserrückhalt in der Fläche.

Zur Vitalisierung der Wälder und weiterer sensibler Ökosysteme ist die drastische Reduzierung der Pestizid- und Stoffeinträge durch Landwirtschaft, Verkehr und Industrie (z. B. Stickstoff) dringend notwendig (Ziel 2). Die Bundesregierung muss der Degradation von Böden durch Überdüngung und Übernutzung Einhalt gebieten, den Erhalt fruchtbarer Böden gewährleisten und Maßnahmen zu Wiederherstellung degradierter Böden umgehend ergreifen und fördern (Ziel 2, Grünlandumbruch).

Einen sparsameren Umgang mit Pro-Kopf-Wohnfläche und Flächen allgemein muss u.a. durch das Flächenverbrauchsziel erreicht werden (Ziel 11). Bis 2030 ist der tägliche Landschaftsverbrauch auf "NettoNull" zu reduzieren. Auch muss der Schutz insbesondere von Naturschutz-, Natura-2000-Gebieten, Kernzonen von Landschaftsschutzgebieten, artenreichem Grünland sowie Grünachsen und Biotopverbund besser als bisher sichergestellt werden. Der Abbau umweltschädlicher Subventionen, wie international vereinbart (z.B. gemäß des strategischen Plans der CBD), ist eine weitere wesentliche Maßnahme, insbesondere was pauschale Agrardirektzahlungen betrifft, die ohne jegliche Steuerung die Intensivierung der Produktion fördern.

Um den **Wald** zu schützen, sollte bis 2020 das Ziel der Nationalen Biodiversitätsstrategie erreicht werden, 5% der Wälder in Deutschland aus der Nutzung zu nehmen. Dazu muss die Bundesregierung weitere naturschutzfachlich bedeutsame Flächen des Bundes als 4. Tranche des Nationalen Naturerbe dauerhaft schützen und dafür eine klare Finanzierungszusage geben. Deutschland muss seinen Beitrag zur Senkung der weltweiten Waldverlustrate auf null entsprechend der Vorgaben der CBD bis 2020 leisten. Wirtschaftswälder müssen konsequent nachhaltig und naturschonend bewirtschaftet werden, für den Nachweis ist das FSC-Zertifikat (Forest Stewardship Council) derzeit das geeignetste Instrument. Bis das Ziel erreicht ist, muss jeglicher Einschlag in Buchenwäldern über 140 Jahre gestoppt werden. Der Holz- und Papierverbrauch muss von derzeit 230 kg Papier und 1,2m³ Holz pro Person und Jahr um mindestens 20% bis 2020 reduziert werden (Ziel 12). Dafür muss die Politik Anreizsysteme für den sparsamen Umgang mit Holz- und Papierprodukten schaffen. Die staatlichen Subventionen für die energetische Nutzung von Holz sind zu revidieren. Im Sinne einer effizienten Kreislaufwirtschaft ist der stofflichen Nutzung und dem Holzrecycling der Vorrang vor der energetischen Nutzung zu geben (Ziele 8,12 und 13).

In der Europäischen Union muss sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Sektorpolitiken – allen voran die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) – reformiert werden (Ziel 2). Die EU-Biodiversitätsstrategie und das Natura-2000-Schutzgebietsnetz müssen aus dem EU-Haushalt angemessen kofinanziert werden (mindestens 50% des Bedarfs). Die Ziele des 7. Umweltaktionsprogramms der EU müssen ambitioniert ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung muss die EU-weite Einführung von Nachhaltigkeitsstandards für feste Biomasse unterstützen und sich für eine EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie einsetzen. Nicht zuletzt muss für den Schutz von Biodiversität, Landökosystemen, Böden und Wäldern das Kreislaufwirtschaftspaket schnellstmöglich umgesetzt werden, insbesondere durch den Aufbau effizienter, flächendeckender Getrenntsammlungssysteme für Altpapier (Ziel 12).

Im **internationalen Naturschutz** muss die Bundesregierung ihr Engagement zur Vergrößerung der Schutzgebietsfläche und zur Reduzierung des Biodiversitätsverlustes weltweit beibehalten und ihre finanzielle Unterstützung für den internationalen Naturschutz fortsetzen (in Höhe von mind. 500 Millionen Euro jährlich), um die international gesteckten Ziele der Biodiversitätskonvention (CBD) bis 2020 zu erreichen. Sie muss sich dafür einsetzen, dass deutlich mehr Biosphärenreservate geschaffen werden, da diese ein wichtiges Instrument sind, um Naturflächen als Referenzflächen unter Schutz zu stellen.

Ziel 16: Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Information, Partizipation und Rechtsschutz sind wichtige Grundprinzipien für eine gerechtere Gesellschaft.

Im Umweltbereich finden sich in der **Aarhus-Konvention** verbindliche Vorgaben, die diese Grundprinzipien näher konkretisieren und dabei gerade auch für Umweltverbände einen weitreichenden Zugang zu Gericht vorsehen. Der NABU fordert die Bundesregierung auf, die Vorgaben der Aarhus-Konvention ohne Schlupflöcher umzusetzen. Hierzu ist zunächst das **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** anzupassen, wobei eine vollständige Überprüfbarkeit umweltbezogener Handlungen und Unterlassungen eröffnet werden muss. Von Einschränkungen wie etwa Präklusionsregelungen ist abzu-sehen. Daneben ist ein erweiterter Rechtsschutz auch für gewisse Individualkläger geboten.

Neben diesen Rechtsschutzbestimmungen ist das **Umweltschadensgesetz** zu novellieren. Das Umweltschadensgesetz dient durch sein Prinzip der Realkompensation der materiellen Sicherung gewichtiger Schutzgüter, beispielsweise besonders schützenswerter Arten und Habitate. Die Fälle in der Praxis zeigen, dass eine effektive Sicherung bisher nicht möglich ist, sondern dass die bestehenden Regelungen und insbesondere auch der geforderte Nachweis der Schadensverursachung zu restriktiv sind.

Darüber hinaus muss sich die Bundesregierung auf **EU-Ebene** dafür einsetzen, dass die Vorgaben der Aarhus-Konvention und insbesondere deren Art. 9 Abs. 3 – so wie es die Konvention verlangt – über eine verbindliche Regelung auch für die europäischen Institutionen selbst gelten. Es ist nicht akzeptabel, dass die EU-Kommission von den Mitgliedstaaten verlangt, Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention umzusetzen, selbst aber für die EU-Ebene untätig bleibt.

In ähnlicher Weise muss sich die Bundesregierung auf **EU-Ebene** dafür einzusetzen, dass das bestehende **System der Vollzugskontrolle von Europarecht** durch Beschwerden und oftmals sehr lange dauernden Vertragsverletzungsverfahren effektiviert wird, um schneller zu verbindlichen Entscheidungen zu kommen.

Auf Ebene von EU, Bund und Ländern muss die **Umweltkriminalität** eingedämmt werden. Hierzu sind EU-weit verbindliche Standards für Umweltinspektionen, Verfolgung und Sanktionierung von Verstößen notwendig. Ein Vorschlag für eine Umweltinspektionsrichtlinie der EU-Kommission wird jedoch seit längerer Zeit zurückgehalten.

Ziel 17: Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

Die Bundesregierung muss die **finanzielle Unterstützung für den internationalen Naturschutz** in Höhe von mindestens 500 Millionen Euro jährlich weiter fortsetzen,

um die international gesteckten Ziele der Biodiversitätskonvention (CBD) bis 2020 zu erreichen (Ziel 15). Zudem muss sie sich dafür einsetzen, dass die Aarhus-Konvention auf EU-Ebene umgesetzt wird (Ziel 16).

Die Bundesregierung muss **ihre Projekte der Entwicklungszusammenarbeit transdisziplinär aufsetzen**. Dies bedeutet, die Nichtregierungsorganisationen (NROs) mehr einzubinden und die Arbeit der NROs zu erleichtern. Die von Deutschland geförderten Projekte müssen gemeinsam mit den Praxispartnern vor Ort organisiert und finanziell besser ausgestattet sein (Verwaltungspauschale von 10%). Die aktuell sehr hohe Eigenbeteiligung für die Praxispartner sollte auf unter 5% reduziert werden.

In den Projekten der Entwicklungszusammenarbeit müssen die **Erfahrungen und die Kompetenzen der NROs vor Ort** deutlich mehr einbezogen werden, nur so kann eine Gestaltung der Projekte erfolgen, die einen nachhaltigen Erfolg, auch nach Projektende, sicherstellt (shared ownership). Um eine optimale Projektbetreuung zu gewährleisten, sollte es möglich sein, auch für die deutschen NRO-Partner Personalstellen im Projekt zu erhalten.